

Besondere Bestimmungen Bürgschaften/Entlastungszusage

1. Geltungsbereich

Bestandteil der Bürgschaftserklärung/des Darlehensvertrages mit Entlastungszusage zwischen der Hausbank und der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank – (SAB) sind die folgenden Besonderen Bestimmungen. Soweit die Bürgschaftserklärung/der Darlehensvertrag etwaige weitere Besondere Bestimmungen bzw. Abweichungen oder Ergänzungen enthält, gelten jene. Ergänzend gelten die Allgemeinen Bestimmungen der Bürgschaftserklärung/des Darlehensvertrages.

2. Voraussetzungen und Umfang der Bürgschaft/ Entlastungszusage

2.1 Die SAB gewährt der Hausbank in Höhe des in der Bürgschaftserklärung/im Darlehensvertrag genannten Ausfallanteils eine Bürgschaft/Entlastung, wenn das Darlehensverhältnis mit dem Endkreditnehmer notleidend geworden ist, die Hausbank aus diesem Grund einen Ausfall erleidet und die Hausbank das dem Endkreditnehmer gewährte Darlehen zur sofortigen Rückzahlung fällig gestellt hat.

2.2 Die Bürgschaft/Entlastung erfolgt dadurch, dass die SAB nach Feststellung und Nachweis des Ausfalles den Ausfall der Hausbank in Höhe des in der Bürgschaftserklärung/im Darlehensvertrag genannten Ausfallanteiles unverzinst erstattet.

2.3 Die Bürgschaft/Entlastungszusage erstreckt sich auf den Ausfall an Kapital, vertraglichen Darlehenszinsen, Provisionen für Avale, notwendigen Kosten der Kündigung und Rechtsverfolgung. Verzugszinsen werden höchstens bis zu einem Jahr ab Eintritt des Verzuges des Endkreditnehmers entlastet; die Höhe ist auf den Basiszinssatz zuzüglich 3 % begrenzt, in keinem Fall darf jedoch der vertraglich vereinbarte Regelzinssatz überschritten werden. Alle sonstigen Forderungen werden nicht entlastet.

2.4 Die Bürgschaft/Entlastung erstreckt sich nicht auf Zins- und Tilgungsleistungen, für die Stundungen und Tilgungsstreckungen ohne Zustimmung der SAB vereinbart werden. Tilgungsleistungen sind anteilig zur Minderung des verbürgten/entlasteten und nicht verbürgten/nicht entlasteten Darlehensteiles zu verwenden. Vertragliche Zins- und Tilgungsleistungen gelten im Verhältnis zur SAB als bezahlt, wenn die Hausbank nicht spätestens zwei Monate nach Fälligkeit den Leistungsverzug anzeigt.

2.5 Unbeschadet des Rechts zur Kündigung haftet die SAB nicht für Ausfälle, die durch eine Verletzung der Verpflichtungen der Hausbank im Zusammenhang mit diesem Vertrag entstehen.

2.6 Die SAB behält sich vor, Abschlagszahlungen zu entrichten. Die Abschlagszahlung führt nicht zum Erlöschen der Bürgschaft/Entlastungszusage oder zur Anerkennung einer Zahlungspflicht.

3. Wirkung der Kündigung bei Entlastungszusage

Wenn die Hausbank das Darlehen mit dem Endkreditnehmer kündigt, gilt zum Zeitpunkt der Kündigung auch das Darlehen der SAB als gekündigt.

4. Feststellung des Ausfalles

4.1 Der Ausfall gilt als festgestellt, wenn die Zahlungsunfähigkeit des Endkreditnehmers durch Zahlungseinstellung, Eröffnung des Insolvenzverfahrens, durch Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung gemäß § 807 der Zivilprozessordnung oder durch sonstige Umstände erwiesen ist und nennenswerte Eingänge aus der Verwertung der Sicherheiten und des sonstigen Vermögens des Endkreditnehmers nicht mehr zu erwarten sind. Auch wenn diese Voraussetzungen nicht vorliegen, gilt der Ausfall ein Jahr nach Nichtbezahlung fälliger Zins- oder Tilgungsbeträge, spätestens jedoch ein Jahr nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens in Höhe der dann noch bestehenden Kreditrestforderungen als festgestellt, sofern die Hausbank sich in banküblicher Weise um die Einziehung und/oder Beitreibung bemüht hat.

4.2 Nach Feststellung des Ausfalles ist die Hausbank verpflichtet, die Gesamtforderungen und die noch bestehenden Sicherheiten ohne Berechnung eigener Aufwendungen, jedoch gegen anteilige Erstattung von Auslagen, weiterhin treuhänderisch zu verwalten und einzuziehen bzw. zu verwerten.

4.3 Zahlungen und Sicherheitenerlöse, die nach Ausfallberechnung und Entlastung vom Endkreditnehmer und Dritten eingehen, sind in Höhe des Ausfallanteils der SAB unverzüglich an diese abzuführen, soweit keine abweichenden Regelungen zur Haftung der Sicherheiten getroffen wurden.

4.4 Nach Bürgschaft/Entlastung durch die SAB ist die Hausbank auf Verlangen verpflichtet, die Kreditforderung

– soweit sie nicht bereits abgetreten ist – und noch vorhandene Sicherheiten, soweit sie nicht bereits mit der Forderungsabtretung auf die SAB übergegangen sind, anteilig auf diese zu übertragen.

5. Sicherheiten, Zahlungen

5.1 Die Hausbank hat die in der Bürgschaftserklärung/im Darlehensvertrag aufgeführten Sicherheiten, die beiden Vertragspartnern anteilmäßig zugute kommen, zu bestellen. Bestellung und Verwaltung von Sicherheiten erfolgen für die SAB kostenfrei. Das Darlehen und die Sicherheiten sind gesondert von anderen Geschäften mit dem Endkreditnehmer zu verwalten.

5.2 Bei Bestellung der Sicherheiten, die mit der banküblichen Sorgfalt vorzunehmen ist, hat die Hausbank folgendes zu beachten:

- a) Bei Grundpfandrechten ist die offene Abtretung der gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche des Eigentümers auf Rückgewähr (Übertragung, Löschung, Verzicht, Herausgabe des Verwertungserlöses) aller vor-/gleichrangigen Grundschulden zu vereinbaren.
- b) Ist die Hausbank aufgrund ihrer sonstigen Geschäftsverbindungen mit dem Endkreditnehmer selbst Gläubigerin vor-/gleichrangiger Grundpfandrechte oder sonstiger Sicherheiten, so sind diese zur unmittelbar anschließenden nachrangigen Mithaftung für das verbürgte/entlastete Darlehen heranzuziehen. Sofern diese Sicherheiten zur Absicherung eines Kontokorrentkredites dienen, besteht diese Mithaftung nur, soweit sie zur Absicherung des Kontokorrentkredites in dem bei Abgabe des Bürgschafts-/Darlehensangebots der SAB bestehenden Umfang nicht oder nicht mehr benötigt werden.
- c) Werden zusätzliche Sicherheiten zu den in der Bürgschaftserklärung/im Darlehensvertrag aufgeführten bestellt, so dienen diese anteilmäßig der Sicherung des gesamten Darlehens. Die gesonderte Bestellung oder Verwendung von Sicherheiten für den Ausfallanteil der Hausbank ist nicht zulässig.
- d) Erhält die Hausbank nachträglich zusätzliche Sicherheiten für ihre sonstigen bereits bestehenden Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit dem Endkreditnehmer, haften diese anteilig auch für das verbürgte/entlastete Darlehen.
- e) Mit dem Endkreditnehmer ist zu vereinbaren,
 - dass er die für das Darlehen bestellten Sicherheiten, insbesondere im Falle einer wesentlichen Minderung ihres Wertes, auf Verlangen zu verstärken hat,
 - dass er das Realvermögen (Gebäude, Maschinen, Einrichtungen und sonstiges Inventar, Vorräte und dergleichen) in angemessener Höhe gegen Brand-, Einbruchdiebstahl- und Wasserschäden zu versichern und das Bestehen der Versicherungen und die pünktliche Bezahlung der Prämien auf Verlangen nachzuweisen hat.

5.3 Zur Durchführung der Sicherheitenauflagen hat die Hausbank mit dem Endkreditnehmer bzw. den jeweils betroffenen Sicherungsgebern entsprechende Vereinbarungen abzuschließen. Dies gilt insbesondere hinsichtlich ihres Rechts zur Übertragung von Sicherheiten auf die SAB.

5.4 Gegenüber sonstigen Sicherungsgebern, insbesondere Bürgen, ist eine Ausgleichspflicht der SAB auszuschließen.

5.5 Die Hausbank haftet für den rechtlichen Bestand der Sicherheiten.

5.6 Verwaltet die Hausbank weitere Kredite unter eigenem Obligo und erbringt der Endkreditnehmer nur Teilleistungen auf fällige Beträge, sind diese anteilig auf das verbürgte/entlastete Darlehen und die sonstigen Kredite anzurechnen. Dies gilt auch für Zahlungen aufgrund von Gehaltsabtretungen, Pfändungen und Zahlungen Dritter zugunsten des Endkreditnehmers. Zahlungen von Schuldner der Hausbank, die gleichzeitig Sicherungsgeber für das verbürgte/entlastete Darlehen sind, sind wie Zahlungen des Endkreditnehmers oder Sicherheitenerlöse anteilig anzurechnen.

6. Zustimmung der SAB

Maßnahmen, Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen der Hausbank, die zu einer Verschlechterung der Position der SAB führen können, bedürfen ihrer Zustimmung. Dies gilt insbesondere für die Änderung, Freigabe oder gegebenenfalls Verwertung von Sicherheiten sowie die Neu-/Wiedervalutierung vor- und gleichrangiger Grundschulden.

7. Berichtspflichten

Die Hausbank ist verpflichtet, der SAB über alle bedeutsamen Vorkommnisse unverzüglich zu berichten. Dazu zählt auch die Begründung oder Erweiterung von Kreditverhältnissen. Nach Inanspruchnahme der Bürgschaft/Entlastungszusage hat die Hausbank regelmäßig, mindestens zum 31. Mai und 31. Oktober, sowie nach Aufforderung über Verfahrensstand und Verwertungsaktivitäten zu berichten und der SAB die erforderlichen Nachweise und Unterlagen zu überlassen. Die Berichtspflichten bestehen auch nach Feststellung des Ausfalles bis zur Beendigung sämtlicher Rechte und Pflichten fort. Nach der Verwertung aller Sicherheiten ist der SAB ein endgültiger Bericht über den Ausfall und die durchgeführten Maßnahmen vorzulegen.

8. Offenlegung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Endkreditnehmers, Steuergeheimnis

8.1 Die Hausbank hat sich gemäß § 18 KWG die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditnehmers und der mit ihm verbundenen Personen und Personenhandelsgesellschaften erstmalig und laufend offen legen zu lassen. Der SAB sind auf Verlangen alle erforderlichen Unterlagen, versehen mit einer Stellungnahme der Hausbank, vorzulegen.

8.2 Der Endkreditnehmer ist zu verpflichten, das Finanzamt gegenüber der Hausbank und der SAB von der Verpflichtung zur Einhaltung des Steuergeheimnisses zu entbinden. Der Endkreditnehmer hat sicherzustellen, dass haftende/bürgende Gesellschafter in gleicher Weise Freistellung vom Steuergeheimnis erteilen.

9. Besondere Pflichten des Endkreditnehmers

9.1 Privatentnahmen und Gewinnausschüttungen sind so zu bemessen, dass Verzinsung und Tilgung des Darlehens nicht gefährdet werden. Dies gilt auch für Geschäftsführergehälter, Tantiemen, Beraterhonorare und Darlehen an Gesellschafter des Endkreditnehmers und mit diesem verbundene Personen.

9.2 Folgende Pflichten sind bei Endkreditnehmern, die in der Rechtsform einer Gesellschaft geführt werden, zu vereinbaren:

- Die Gesellschafter haben sich – sofern erforderlich mit Einwilligung ihrer Ehegatten – zu verpflichten, sämtliche Ansprüche, die ihnen im Falle der Auseinandersetzung, des Ausscheidens aus der Gesellschaft oder einer sonstigen Änderung des Beteiligungsverhältnisses zustehen, sowie Forderungen aus der Gesellschaft oder Mitgesellschaftern gewährten Darlehen bis zur Rückzahlung des verbürgten/entlasteten Darlehens zu stunden.
- Die Gesellschaft hat sich ihrerseits zu verpflichten, derartige Ansprüche nicht vor Tilgung des verbürgten/entlasteten Darlehens zu erfüllen.

9.3 Die Beteiligten können von vorstehenden Verpflichtungen nur mit Zustimmung der SAB entbunden werden.